

03.08.2012

VERFÜGUNG

Verfahren zur Erstattung von Fahrkosten bei Maßnahmen bei einem Träger gem. § 16 SGB II i. V. mit § 45 SGB III

Die Erstattung der Fahrkosten ist nicht in allen Maßnahmen bei Trägern (MAT) einheitlich geregelt. Dadurch entsteht sowohl bei den Trägern als auch im Jobcenter ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand. Um dem entgegenzuwirken, wird die Erstattung ab 1.9. nach einem einheitlichen Verfahren geregelt. Das Jobcenter Braunschweig orientiert sich dabei an den Regelungen des § 63 SGB III.

a) Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

1. Bei Maßnahmen unter vier Wochen sind den Maßnahmeteilnehmern durch den Bildungsträger Einzelfahrscheine aus einem „Zehnerstreifen“ auszuhändigen.
2. Bei Maßnahmen über vier Wochen ist den Teilnehmern am ersten Tag eine Zeitmonatskarte auszuhändigen. Für Teilmonate ist durch den Bildungsträger eine Vergleichsberechnung zwischen den Kosten für Einzelfahrscheine und den einer Zeitmonatskarte durchzuführen; die jeweils günstigere Variante ist anzuwenden.

b) Benutzung sonstiger Verkehrsmittel

Für die Benutzung sonstiger Verkehrsmittel wird für Fahrkosten die Höhe der Wegstreckenentschädigung nach 5 Abs. 1 Bundesreisekostengesetz zugrunde gelegt.

Gwiasda
Bereichsleiter
Markt & Integration

Verteiler:

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
des Jobcenters Braunschweig